



EUROPEAN COMMISSION  
CONSUMERS, HEALTH, AGRICULTURE AND FOOD  
EXECUTIVE AGENCY

Health Unit



## Kurzzusammenfassung des National Report Germany zu WP 4

### 1. Einleitung

Diese Kurzzusammenfassung zielt darauf ab, gebündelte Informationen zu drei Themenbereichen zusammenzustellen: (1) strafrechtlicher Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen, (2) Verbreitung des Gebrauchs von Drogen unter straffälligen Jugendlichen sowie (3) existierende Initiativen und Projekte zur Prävention bzw. Reduzierung von Drogenkonsum unter straffälligen Jugendlichen und assoziierter Schäden.<sup>1</sup>

### 2. Strafrechtlicher Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen in Deutschland

Das deutsche Strafjustizsystem differenziert zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht. Prinzipiell gelten die im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Grundsätze auch für Jugendliche. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) definiert jedoch einige Besonderheiten im Hinblick auf jugendliche Straftäter\_innen.

Ob das JGG Anwendung findet, hängt vom Alter des/der Verdächtigen zum Zeitpunkt der Straftat ab. Während Kinder unter 14 Jahren in keinem Fall schuldfähig sind (§19 StGB), sind Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sowie junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren prinzipiell schuldfähig. Während jedoch bei Jugendlichen in jedem Fall das JGG Anwendung findet und zudem geprüft wird, ob die betreffende Person überhaupt schuldfähig ist (§3 JGG), gelten junge Erwachsene in jedem Fall als schuldfähig (Laubenthal/Nestler 2010: 476). Zudem wird im Fall junger Erwachsener individuell entschieden (abhängig von der Art der Straftat und der Reife der Person), ob das allgemeine oder das Jugendstrafrecht angewandt wird. Wenn eine verdächtige Person zum Zeitpunkt der Straftat älter als 21 Jahre alt war, gilt automatisch das allgemeine Strafrecht.

Alle strafrechtlichen Interventionen des JGG richten sich nach dem Prinzip der minimalen Intervention. Demnach soll eine Bestrafung nur bei absoluter Notwendigkeit erfolgen. Ähnlich der Straftaten von (jungen) Erwachsenen können Vergehen von Jugendlichen mittels einer Diversion (d. h. durch Absehen von einer Strafverfolgung) erledigt (§ 45 JGG, § 47 JGG) oder mit verschiedenen

---

<sup>1</sup> Weiterführende Informationen sind im – englischsprachigen – National Report zu finden, auf dem diese Kurzzusammenfassung beruht.

Sanktionen belegt werden (Laubenthal/Nestler 2010: 479; Sonnen 2015). Letztere umfassen Erziehungsmaßregeln (§ 5 Abs. I JGG, § 9 ff JGG), Zuchtmittel (§ 5 II JGG, § 13 ff JGG) und – als ultima ratio – die Jugendstrafe (§ 5 II JGG, § 17 JGG, § 17 ff. JGG).

#### **a) Diversion**

Eine Diversion beinhaltet informelle Sanktionen anstatt eines formalen Strafverfahren, sodass von einer Strafverfolgung abgesehen wird (§ 45 JGG, § 47 JGG). Die grundlegende Idee der Diversion ist es, die negative Folgen einer formalen Strafverfolgung für die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen zu vermeiden. Tatsächlich ist die Rückfallrate bei der Anwendung von Diversion im Vergleich zu formalen Sanktionen gering. Die Diversion gilt daher als effektives Mittel zur Verhinderung erneuter Straftaten (Sonnen 2010; 2015: 123). Im Durchschnitt wurden in Deutschland in den letzten Jahren 70% aller Verfahren gegen Jugendliche mittels der Diversion beigelegt (Sonnen 2010: 483; Dünkel 2016).

#### **b) Formale Sanktionen**

Wie dargelegt, beinhaltet das JGG (§ 5 JGG) drei verschiedene Formen formaler Sanktionen:

- **Erziehungsmaßregeln:**

Jugendrichter\_innen können eine Reihe von Erziehungsmaßregeln aussprechen, die u. a. soziale Trainingskurse oder einen Täter-Opfer-Ausgleich beinhalten.

- **Zuchtmittel:**

Das JGG sieht drei verschiedene Formen von Zuchtmitteln vor: formale Verwarnungen, Auflagen und Jugendarrest.

*Formale Verwarnungen* sollen Jugendlichen vor Augen führen, dass ihr Verhalten illegal war und potenziell auch härter bestraft werden kann. Verwarnungen werden häufig mit anderen Zuchtmitteln kombiniert.

*Auflagen* sind die häufigste Form der in Jugendstrafverfahren verhängten Sanktionen (siehe Tabelle 1). Sie umfassen beispielsweise die Übernahme sozialer Dienste oder Kompensationszahlungen an die Opfer.

Das JGG differenziert zwischen drei verschiedenen Formen von *Jugendarrest*: dem Freizeitarrest, dem Kurzarrest und dem Dauerarrest. Der Jugendarrest wird als abschreckende Sanktion betrachtet, die dazu dienen soll, delinquentes Handeln zu verändern (Dünkel 2010; McKendry 2015: 209). Derzeit (Stand April 2015) existieren in Deutschland 35 Jugendarrestanstalten, die ca. 1166 Insass\_innen aufnehmen können (DJI n. s.). Im Jahr 2015 empfahlen 17,5% aller Verurteilungen nach dem JGG Jugendarrest (in Zahlen: 11446). Der Jugendarrest ist damit die seltenste Form von Zuchtmitteln (siehe Tabelle 1). Viele Bundesländer haben mittlerweile detaillierte Gesetze zur Regulierung des Jugendarrests erlassen. Diese sehen zumeist eine intensive Betreuung der Jugendlichen während des Arrests vor. De facto kann diese intensive Betreuung aufgrund fehlender Ressourcen oft jedoch nicht gewährleistet werden (McKendry 2015).

- **Jugendstrafe:**

Die Jugendstrafe ist die ultima ratio der im JGG vorgesehenen Sanktionen. In diesem Sinne ist die Jugendstrafe nur bei einer besonderen Schwere der Schuld anwendbar (§17 JGG; Streng 2012: 231). Gemäß des JGG (§ 17 I) muss die Jugendstrafe als Freiheitsentzug erfolgen. Allerdings werden ca. zwei Drittel aller Jugendstrafen auf Bewährung ausgesprochen (Eisenberg 2013: 298; siehe Tabelle 1). Dies ist möglich, wenn erwartet werden kann, dass der/die Straftäter\_in den Lebensstil auch ohne tatsächlichen Freiheitsentzug verändert (§21 JGG). Gemäß Endres et al. (2014: 117) kann aus diesem Grund davon ausgegangen werden, dass in Deutschland nur jugendliche Straftäter\_innen inhaftiert sind, die schwere Straftaten begangen haben.

Während das JGG die Möglichkeit vorsieht, dass die Jugendstrafe sowohl in offenen als in geschlossenen Strafanstalten vollzogen werden kann, ist die überwiegende Mehrheit junger Inhaftierter in geschlossenen Strafanstalten untergebracht (Walkenhorst 2010) – beispielsweise waren im Jahr 2016 von insgesamt 4010 jugendlichen Inhaftierten lediglich 370 Gefangene in offenen Strafanstalten untergebracht (Statistisches Bundesamt 2017). Die Dauer einer Inhaftierung von Jugendlichen beträgt mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre. Im Fall sehr schwerer Verbrechen, die gemäß des allgemeinen Strafrechts mit mehr als 10 Jahren Freiheitsentzug bestraft würden, kann die Haftstrafe für eine jugendliche Person bis zu zehn Jahre betragen (§18 JGG). Die Mindesthaftdauer von sechs Monaten ergibt sich aus dem Erziehungsgedanken des JGG (Sonnen 2015: 121-125; Cornel 2010). In diesem Sinne wird vom Gesetzgeber angenommen, dass eine Jugendstrafe unter sechs Monaten nicht dazu führen könne, dass straffällig gewordene Jugendliche in Zukunft wieder soziale Verantwortung übernehmen (Dünkel/Heinz 2017: 311). Ein Blick auf die Rückfallquote jugendlicher Straftäter\_innen stellt allerdings infrage, inwiefern Jugendstrafanstalten dem Erziehungsgedanken gerecht werden. So zeigt eine Studie von Griehr und Hosser (2014) beispielsweise, dass ca. 75% der von ihnen betrachteten jugendlichen Inhaftierten innerhalb von 78 Monaten nach der ersten Inhaftierung erneut strafrechtlich belangt wurden. Generell gilt in Deutschland, dass die Rückfallquote jugendlicher Straftäter\_innen mit der Höhe des Strafmaßes zunimmt (Sonnen 2010; 2015: 123-124).

## **2.1 Charakteristika der von Jugendlichen begangenen Straftaten**

Nach einem Hoch in den 1980er Jahren ist seit Mitte der 1990er Jahre kein Anstieg jugendlicher Straftaten mehr zu beobachten und seit Beginn der 2000er Jahre nehmen diese kontinuierlich ab (Baier/Prätor 2016; Dünkel/Heinz 2017: 307). Nach Dünkel (2016) nahmen jugendliche Straftaten, insbesondere Gewaltverbrechen, seit 2005 um ca. 20% ab. Zudem sind jugendliche Straftaten in Deutschland eher geringfügiger und episodischer Art. Die große Mehrheit der von Jugendlichen begangenen Straftaten sind Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Sachbeschädigung und Vandalismus oder geringfügige Verstöße gegen das BtmG. Spieß (2012) zeigt für das Jahr 2010 beispielsweise auf, dass 69% der registrierten jugendlichen Straftaten und 56% der von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 20 Jahren begangenen Straftaten Ladendiebstahl, Vandalismus, Sachbeschädigung und leichte Körperverletzungen umfassten.

Der Trend abnehmender jugendlicher Straftaten spiegelt sich auch in einer sinkenden Anzahl an Verurteilungen gemäß dem JGG wider (siehe Tabelle 1). Tabelle 1 zeigt, dass die Jugendstrafe

deutlich die Minderheit aller Verurteilungen nach dem JGG darstellt, während andere Sanktionen, insbesondere Erziehungsmaßregeln deutlich dominieren. Zudem sehen 85% aller Jugendstrafen lediglich einen Freiheitsentzug zwischen sechs Monaten und zwei Jahren vor und ungefähr 60% aller Jugendstrafen werden ausgesetzt, d. h. die betreffenden Jugendlichen werden von der Bewährungshilfe betreut (Dünkel/Heinz 2017: 313; siehe Tabelle 1). Aus diesen Gründen kann der strafrechtliche Umgang mit Jugendlichen in Deutschland als relative moderat bezeichnet werden. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern kann in Deutschland keine neue punitive Wende im Hinblick auf jugendliche Straftäter\_innen beobachtet werden (Dünkel 2016).

**Tabelle 1: Anzahl der Verurteilungen gemäß JGG**

Jahr	Verurteilungen gemäß JGG insgesamt*	Erziehungsmaßregeln	Auflagen	Jugendarrest	Jugendstrafe	davon auf Bewährung
2015	65342	24 297 (37,1%)	37 753 (57,7%)	11 446 (17,5%)	10550 (16,1%)	6383 (60,5%)
2014	72 094	26 088 (36,1%)	41 647 (57,7%)	12 706 (17,6%)	11772 (16,3%)	7222 (61,3%)
2013	81 737	27948 (34,1%)	47723 (58,3%)	14481 (17,7%)	13187 (16,1%)	7991 (60,5%)
2012	91695	30 123 (32,8%)	54250 (59,1%)	16470 (17,9%)	14803 (16,1%)	8864 (59,8%)
2011	102175	32037 (31,3%)	61 295 (59,9%)	19074 (18,6%)	16168 (15,8%)	9948 (61,5%)
2010	108 464	24297 (22,4%)	66 718 (61,5%)	19892 (18,3%)	17241 (15,8%)	10858 (62,9%)

Quelle: Eigene Ausarbeitung basierend auf Statistisches Bundesamt 2012a – 2017a

\* Da eine jugendliche Person mehrmals verurteilt werden, sagt diese Anzahl nichts darüber aus, wie viele Personen gemäß des JGG verurteilt wurden.

## 2.2 Charakteristika jugendlicher Inhaftierter

Auch als Konsequenz der Muster jugendlicher Straftaten machen junge Gefangene zwischen 14 und 25 Jahren die deutliche Minderheit der Gefangenenpopulation in Deutschland aus. Wie Tabelle 2 zeigt, stellten junge Inhaftierte (14-25 Jahre) lediglich 14,5% der gesamten Gefangenenpopulation aus und sogar nur 7,8%, wenn nur Verurteilungen nach dem JGG berücksichtigt werden. Gemäß Dünkel hat die Anzahl jugendlicher Inhaftierter seit 2005 um 20% abgenommen. Die Anzahl jugendlicher Inhaftierter variiert jedoch erheblich je nach Bundesland. Generell sind sie in Ostdeutschland höher, da in diesen Regionen mehr Gewaltverbrechen von Jugendlichen zu verzeichnen sind (Dünkel/Heinz 2017: 316).

Im Allgemeinen sind jugendliche Inhaftierte in Deutschland vorwiegend männlich und über 18 Jahre alt. Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, machten in den letzten Jahren zwischen 20,5 und 29% aller nach dem JGG Inhaftierten aus (siehe Tabelle 2). Im Jahr 2016 waren 33% aller gemäß JGG inhaftierten Jugendlichen wegen Raub und Erpressung inhaftiert, 23,4% aufgrund Diebstahls und Unterschlagung, 20% wegen Körperverletzung und lediglich 3,4% aufgrund von Verstößen gegen das BtmG (Statistisches Bundesamt 2017b). Dieses Muster gilt auch für die letzten Jahre insgesamt.

Tabelle 2: Junge Inhaftierte in Deutschland

Jahr	Gefängnis- population insgesamt	Junge Inhaftierte verurteilt nach allg. Strafrecht		Junge Inhaftierte verurteilt nach JGG				Inhaftierte zwischen 14 und 25 Jahren		Junge Inhaftierte verurteilt nach JGG		
		Alter 18- 21	Alter 18-25	Alter 14- 18	Alter 18-21	Alter 21-25	Alter 25 oder älter	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	davon ohne dtsh. Staats.
2016	50858	226	3228	399	1801	1770	40	7424	322 (4,3%)	4010	144 (3,5%)	1065 (26,5%)
2015	52412	174	3516	439	1944	1961	53	8087	361 (4,4%)	4397	139 (3,1%)	1276 (29%)
2014	54515	163	4010	500	2178	2173	59	9024	378 (4,1%)	4910	181 (3,6%)	1176 (23,9%)
2013	56641	198	4475	518	2550	2403	47	10 144	422 (4,1%)	5 518	184 (3,3%)	1211 (21,9%)
2012	58073	207	4895	581	2709	2458	48	10 850	475 (4,3%)	5 796	212 (3,6%)	1192 (20,5%)
2011	60067	201	5121	587	2909	2543	60	11 361	476 (4,1%)	6099	242 (3,9%)	1304 (21,3%)
2010	60693	222	5209	640	3075	2376	93	11 522	458 (3,9%)	6 184	205 (3,3%)	1276 (20,6%)

Quelle: Eigene Ausarbeitung basierend auf Statistisches Bundesamt 2011b – 2017b

### 3. Drogenkonsum unter jugendlichen Straftäter\_innen

Aufgrund fehlender Daten ist es nicht möglich, Prävalenzen des Drogenkonsums unter jugendlichen Straftäter\_innen im Allgemeinen aufzuzeigen. Daher fokussiert dieser Bericht auf den Drogenkonsum unter jugendlichen Straftäter\_innen im Arrest bzw. in Jugendhaft. Allerdings existiert bislang kein nationales Datensystem zu Drogenkonsum (und anderen gesundheitsbezogenen Themen) in deutschen Gefängnissen und Arrestanstalten. Seit 2016 werden entsprechende Daten zwar in allen Bundesländern gesammelt – diese sind bislang jedoch nicht öffentlich zugänglich. Weiterhin existieren nur wenige Studien über Drogengebrauch in deutschen Gefängnissen, die zudem zumeist auf erwachsene Inhaftierte fokussieren (Häßler/Sühling 18-19, 20; Klatt/Baier 2017: 5). Ausmaß und Muster des Drogenkonsums in Arrestanstalten und Jugendgefängnissen sind daher weitestgehend unbekannt.

Hinsichtlich des Drogenkonsums in Arrestanstalten und Jugendgefängnissen kann zwischen Drogenkonsum *vor* und *während* dem Jugendarrest bzw. der Jugendhaft unterschieden werden. Im Hinblick auf beide Formen des Freiheitsentzugs beziehen sich alle im Folgenden genannten Daten ausschließlich auf männliche Arrestanten bzw. Inhaftierte, da keine Studien zu weiblichen Jugendlichen in Arrest bzw. Haft vorliegen.<sup>2</sup>

*Drogenkonsum innerhalb der 3 Monate VOR dem Jugendarrest* (Köhler et al. 2012):

- Cannabis: 55,7%
- Kokain: 19%
- Amphetamine: 8,6%
- Opiate: 3,8%

<sup>2</sup> Die hier referierten Daten sind aufgrund verschiedener Messungen und Definitionen nicht vollständig vergleichbar. Detaillierte Informationen sind im ausführlichen National Report zu finden.

*Drogenkonsum WÄHREND des Jugendarrests:*

- Keine Daten verfügbar

*Drogenkonsum innerhalb der 6 Monate VOR der Jugendhaft (Kerner et al. 2015; Hartenstein et al. 2016; Klatt/Baier 2017):*

- Cannabis: 45 – 58,5%
- Metamphetamin: 45%
- Heroin oder Kokain: 9-20%
- Amphetamine: ca. 10%

*Drogenkonsum WÄHREND der Jugendhaft (vier Wochen vor der Befragung; Klatt/Baier 2017):*

- Illegale Substanzen insgesamt: 29,7%
- Cannabis: 28,2%
- Andere Drogen als Cannabis: 14,8%
- IV-Konsum: 2,1%
- Risikofaktoren für Drogenkonsum in Haft: Verurteilung aufgrund eines Drogendelikts; längere Haftstrafen ( $\geq 2$  Jahre)

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass Drogenkonsum sowohl vor als auch während des Jugendarrests bzw. der Jugendhaft relativ ausgeprägt ist und verbreiteter als in der jungen Allgemeinbevölkerung zu sein scheint. Allerdings ist die Datenbasis gering und es werden weitere Studien benötigt.

#### **4. Existierende Initiativen und Projekte zur Prävention bzw. Reduzierung von Drogenkonsum unter straffälligen Jugendlichen und assoziierter Schäden**

Obwohl zielgruppenspezifische Maßnahmen angesichts des relativ verbreiteten Drogenkonsums sinnvoll wären, existieren kaum spezifische Maßnahmen bzw. Projekte im Hinblick auf Drogenkonsum unter straffälligen Jugendlichen. Dies gilt insbesondere für Jugendliche im Arrest bzw. in Haft. Oftmals handelt es sich bei entsprechenden Projekten zudem um Modellprojekte, die nach ihrer Laufzeit keine weiteren Gelder erhalten.

## Literatur

Baier, Dirk/Prätor, Susann (2016): Adolescents as victims of violence, in: Baier, D/Pfeiffer, C. (eds.), Representative studies on victimization. Research findings from Germany, Baden-Baden: Nomos, 65-107.

Deutsches Jugendinstitut – DJI (n. s.): Jugendarrest in Deutschland, retrieved from: <http://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/arbeitsstelle-kinder-und-jugendkriminalitaetspraevention/jugendarrest-in-deutschland/liste-der-jugendarrestanstalten-in-deutschland-zum-stand-18042013.html>.

Dünel, Frieder (2010): Germany, in: Dünel, F./Grzywa, J./Horsfield, P./Pruin, I. (ed.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments (Vol. 2), Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 547-622.

Dünel, Frieder (2016): Youth Justice in Germany, in: Oxford Handbook on Juvenile Justice, retrieved from: <http://www.oxfordhandbooks.com/view/10.1093/oxfordhb/9780199935383.001.0001/oxfordhb-9780199935383-e-68?rskey=hE4GFF&result=4>.

Dünel, Frieder/Heinz, Wolfgang (2017): Germany, in: Decker, S./Marteache, N (ed.): International Handbook of Juvenile Justice, Cham: Springer, 305-325.

Eisenberg, Ulrich (2013): Jugendgerichtsgesetz, München: Beck.

Endres, Johan/Breuer, Maik/Buch, Lara/Handtke, Oriana (2014): Der Behandlungsbedarf bei jungen Straftätern (BB-JuSt). Erste Erkenntnisse zur Reliabilität eines neuen Erhebungsinstruments für den Jugendstrafvollzug, in: Forensische Psychiatrie & Psychologische Kriminologie, 8, 116–127.

Grieger, Lena/Hosser, Daniela (2014): Which Risk Factors are Really Predictive? An Analysis of Andrews and Bonta's "Central Eight" Risk Factors for Recidivism in German Youth Correctional Facility Inmates, in: Criminal Justice and Behavior, 41:5, 613-634.

Häßler, Ulrike/Suhling, Stefan (2017): Wer nimmt den im Gefängnis Drogen? Prävalenz und individuelle Prädiktoren des Suchtmittelkonsums in Haft, in: Bewährungshilfe, 64: 1, 17-33.

Hartenstein, Sven/Hinz, Sylvette/Meischner-Al-Mousawi, Maja (2016): Problem Suchtmittel: Gesundheitsfürsorge trifft Kriminaltherapie, in: ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 17:1, 17-24.

Kerner, Hans-Jürgen/Coester, Marc/Eikens, Anke/Stelzel, Katharina/Wagner, Ulrich/Issmer, Christian/Stellmacher, Jost (2015): Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs, Tübingen/Marburg: Universität Tübingen/Universität Marburg.

Klatt, Thimna/Baier, Dirk (2017): Prävalenz und Prädiktoren von Drogenkonsum im Jugendstrafvollzug, in: Bewährungshilfe, 64:1, 5-16.

Köhler, Denis/Bauchowitz, M./Weber, K./Hinrichs, G. (2012): Psychische Gesundheit von Arrestanten, in: Praxis der Rechtspsychologie, 22: 1, 90-113.

Laubenthal, Klaus/Nestler (2010): Geltungsbereich und Sanktionenkatalog des JGG, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H (ed.), Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden: VS Verlag, 475-482.

McKendry, Ute (2015): Jugendarrest – „ein notwendiges Übel?“, in: Schweder, Marcel (ed.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim: Beltz Juventa, 201-212.

Sonnen, Bernd-Rüdeger (2010): Neuere Interventionsformen im Jugendstrafrecht, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H (ed.), Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden: VS Verlag, 483-492.

Sonnen, Bernd-Rüdeger (2015): Jugendgerichtsgesetz, in: Schweder, Marcel (ed.): Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim: Beltz Juventa, 118-131.

Spieß, G. (2012). Jugendkriminalität in Deutschland zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde (Konstanzer Inventar zur Kriminalitätsentwicklung - KIK). Retrieved from [www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.htm](http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.htm).

Statistisches Bundesamt (2012a-2017a): Rechtspflege. Strafverfolgung (various volumes), Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Statistisches Bundesamt (2011b-2017b): Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3 (various volumes), Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Streng, Franz (2012): Jugendstrafrecht, Heidelberg: C. F. Müller.